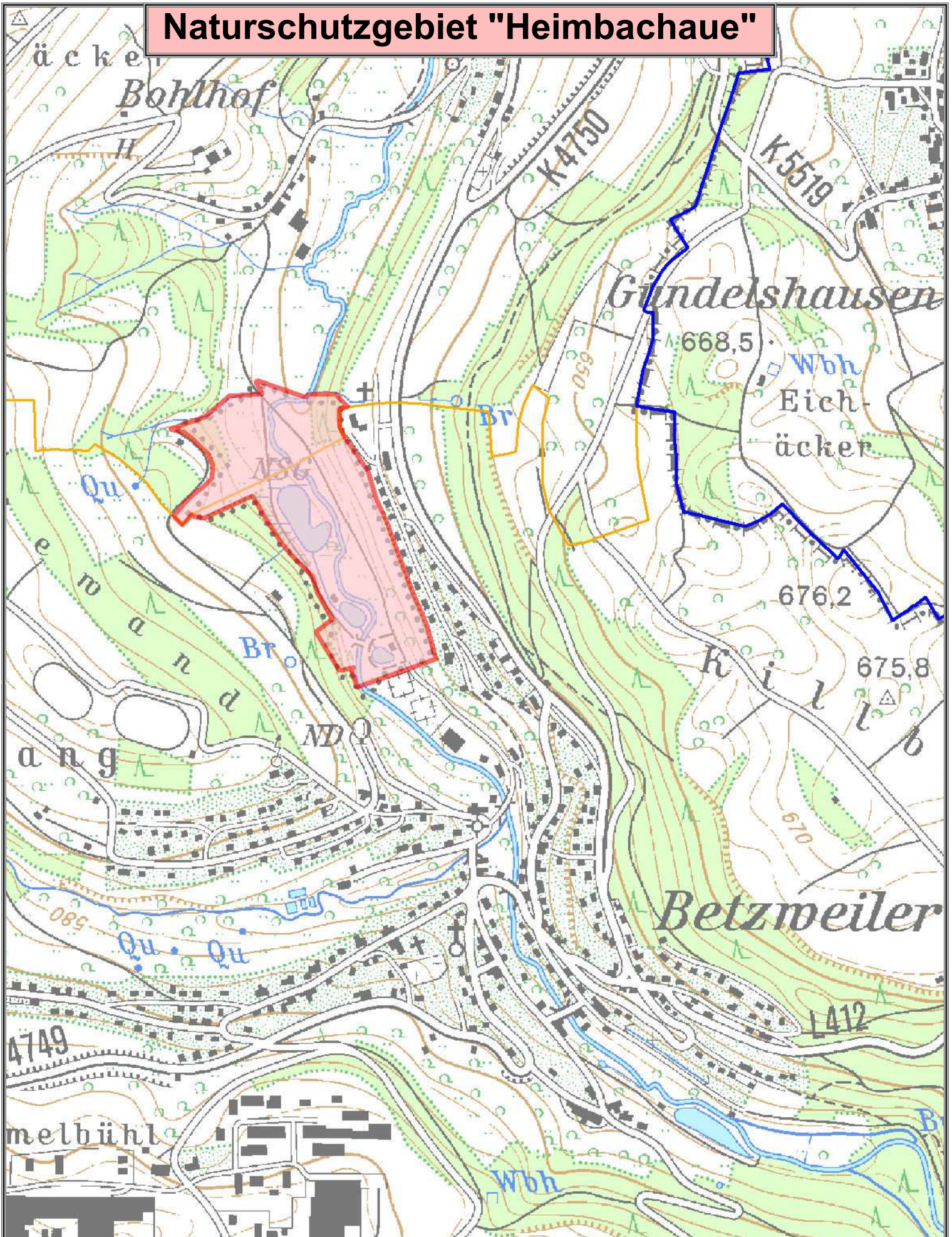





Naturschutzgebiet "Heimbachau"



-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Loßburg
Gemarkung: Betzweiler, Wälde

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Regierungspräsidium Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Heimbachau« Vom 22. Juni 1985

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs.2 und § 64 Abs. 1 Nr. des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege die Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG vom 21. Oktober 1975 (GBl. S.654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S.199), und von § 22 Abs.2 und § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S.12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Betzweiler-Wälder, Landkreis Freudenstadt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung » Heimbachau «.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 9,8 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 13. Dezember 1983 auf dem Gebiet der Gemeinde Betzweiler-Wälder, Ortsteil Betzweiler, die Grundstücke Flst. Nrn.7 (Wa 2, Heimbach, teilweise), 211, 213 (teilweise), 214/1, 214/2 (teilweise), 217/1, 217/2, 218/1 (teilweise), 218/2 (teilweise), 219/1 (teilweise), 223 (teilweise) und Ortsteil Wälder die Grundstücke Flst. Nrn. Wa 3 (Heimbach, teilweise), 194 bis 196, 358 und 361.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie und in 1 Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
3. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Landschaftsraumes des mittleren Heimbachtales in seiner naturnahen Form und Ausstattung;
2. die Sicherung und Entwicklung der Feuchtgebiete wie Teiche, Weiher, Wasserläufe, Röhrichte und Feuchtwiesen;
3. die Wiedereingliederung der künstlichen Gewässer als wesentliche Lebensräume;
4. die Erhaltung und Pflege der nassen und trockenen Wiesen im Hinblick auf ihre Artenvielfalt;
5. die Verbesserung und Bereicherung der teilweise strukturarmen und monotonen Gehölzbestände;
6. die Erhaltung und nachhaltige Förderung der an die unterschiedlichen Standorte angepassten, z.T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

§ 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c. die Bodengestalt zu verändern;
 - d. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 - e. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 - f. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - g. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - h. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - i. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 - j. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 - k. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - l. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 - m. die Wege zu verlassen;
 - n. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Krankenfahrstühle zu befahren;
 - o. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
 - p. zu reiten;
 - q. Hunde frei laufen zu lassen;
 - r. die Wasserflächen mit Booten aller Art, Flößen Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren oder schwimmende Anlagen aller Art zu verankern sowie Stege zu errichten;
 - s. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
 - t. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
 - u. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a. Schilf und andere Röhrichte nicht gemäht oder gemulcht werden,
 - b. im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn.217/1 und 213/2 (ehemalige Fischzuchtanlage)
 - die Jagd auf Wasserwild ganzjährig ruht,
 - ansonsten die Jagd vom 1. April bis 31. Juli ruht,
 - jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen nicht errichtet werden;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass
 - a. in den Teichen und Weihern einschließlich ihrer Zu- und Ableitungen nicht gefischt werden darf,
 - b. ansonsten der Heimbach nur vom rechten Ufer (Ostufer) aus befischt werden darf,
 - c. die Verbote gem. § 4 Abs.2 Nr. 11, 13, 14 und 18 beachtet werden;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs.2 Nr.2 bis 4 und Nr. 19 bis 21;
4. für die ordnungsmäßige Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a. die Waldstücke plenterartig bewirtschaftet werden mit dem Ziel eines naturnahen und standortgemäßen Mischwaldes mit hohem Laubholzanteil,
 - b. das im Nordosten des Schutzgebietes liegende Waldstück sowie der im Westen am Hang stockende Wald durch Aufbau eines Traufes mit standortgemäßen Laubhölzern ummantelt werden;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach den jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 22. Juni 1985
DR. MÜLLER